



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Geltungsbereich

Die Aufträge zwischen dem Auftraggeber und TSE erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Gegenbestätigungen des Auftragnehmers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Auftraggeber sie schriftlich bestätigt. Sämtliche weiteren Vereinbarungen bedürfen ebenfalls der Schriftform.

Diese Geschäftsbedingungen bleiben auch dann verbindlich, wenn einzelne Teile aus irgendwelchen Gründen nicht wirksam sein sollten. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Sinn möglichst nahe kommt.

Subsidiär zu den nachfolgenden Bestimmungen gelten die Bestimmungen des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Güterverkehr (CMR) sowie die AÖSp.

Eine vertragliche Beziehung wird ausschließlich zwischen dem Auftraggeber und der TSE begründet. Subunternehmer oder sonstige Personen sind nicht berechtigt für die TSE vertragliche Vereinbarungen sowie Änderungen oder Ergänzungen von Vereinbarungen zu treffen. Aufträge und Mitteilungen an diese Personen sind für die TSE nicht bindend.

Zahlungsbedingungen

Das Entgelt richtet sich nach den jeweiligen Vereinbarungen und ist, sofern nicht anders vereinbart, sofort nach Rechnungslegung ohne Abzug fällig. Zahlungen per Scheck sind ausgeschlossen. In den Entgelten nicht enthalten sind: Versicherungsprämien, Zollabfertigungen, öffentliche oder sonst. Abgaben und Steuern, Standgelder oder sonstige Zusatzleistungen der Aufwendungen.

Versicherung

Die TSE verfügt über eine CMR-Versicherung in ausreichender Höhe. Eine Transportversicherung wird nur über ausdrücklichen Auftrag des Auftraggebers abgeschlossen.

Rechnung

Für die Gültigkeit und/oder Fälligkeit von Rechnungen ist die Vorlage von Abliefernachweisen nicht erforderlich. Im Falle eines Zahlungsverzuges sind die gesetzlichen Verzugszinsen zu bezahlen. Darüber hinaus hat der Auftraggeber die entstandenen Mahnspesen sowie die mit der Betreibung offener Forderungen verbundenen Kosten zur Gänze zu tragen.

Aufrechnung

Gegen Ansprüche von der TSE kann der Auftraggeber nicht aufrechnen!

Lademittel

Die Verpflichtung von TSE aus dem Beförderungsvertrag umfasst nicht die Bereitstellung von Lademitteln, wie zum Beispiel Euro-Paletten. Die TSE haftet prinzipiell nicht für die übergebenen Lademittel. Soll Palettentausch erfolgen, so ist darüber eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. Palettentausch ist eine gesonderte Dienstleistung, die mit dem Frachtpreis nicht abgegolten ist. Es werden nur Euro-Paletten getauscht! Ein Tausch von Gitterboxen, DD-Paletten o.ä. erfolgt nicht. Werden eigene Lademittel zur Verfügung gestellt, so ist die TSE bei fehlendem Palettentausch berechtigt, dem Auftraggeber pro Euro-Palette € 15,- in Rechnung zu stellen. Zur Rückführung von Lademitteln ist die TSE nicht verpflichtet. Eine Rückführung erfolgt nur nach Vereinbarung zu vereinbarten Kosten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Lademittel in Rechnung zu stellen.

Vereinbarungen

Der Auftraggeber ist verpflichtet, der TSE bei Auftragserteilung alle zur Auftrags Erfüllung notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen und über den Inhalt der Sendung bzw. die Beschaffenheit der Güter vollständig und genauestens zu informieren. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn es sich beim Transportgut um gefährliche, verderbliche oder wertvolle Waren handelt, auch wenn diese nur eine Teilmenge des gesamten Transportvolumens ausmachen. Unter „wertvolle Waren“ sind vor allem – aber nicht ausschließlich – besonders diebstahlgefährdete Güter wie elektronische Geräte, Waffen, Bunt- und Edelmetalle, hochwertige Spirituosen, Tabakwaren und solche, deren Wert € 70.000,- übersteigen, zu verstehen. Die TSE ist zur sofortigen Entladung und Einlagerung von gefährlichen, verderblichen und wertvollen Waren berechtigt, wenn die TSE über diese nicht, unvollständig oder unverständlich informiert wurde. Gefahr und Kosten hierfür trägt der Auftraggeber. Bei geänderten Informationen über die Ware behält sich die TSE das Recht vor, den Transport bei aufrechtem Frachtspruch abzulehnen bzw. abzurechnen. Schadensersatzansprüche bleiben dabei unberührt. Darüber hinaus hat der Auftraggeber den Auftragnehmer über jede besondere gesetzliche Bestimmung bezüglich der Behandlung, des Umgangs, der Lagerung oder des Transportes des Gutes zu informieren. Die Informationen sind in deutscher oder englischer Sprache an TSE direkt, und nicht an Fahrer, Subunternehmer oder sonst. Begleit- oder Hilfspersonal zu übermitteln. Verletzt der Auftraggeber seine Informationspflicht bzw. macht er ungenaue, fehlerhafte oder unverständliche Angaben bezüglich der zu transportierenden bzw. zu lagernden Güter, so haftet er für alle daraus entstehenden Kosten und Schäden, auch wenn ihn daran kein Verschulden trifft.

Der Auftraggeber ist für die ordnungsgemäße und transportsichere Verpackung des Transportgutes zuständig. Er haftet der TSE gegenüber für jeden durch unsachgemäße oder unzureichende Verpackung entstandenen Schaden, unabhängig von einem Verschulden des Auftraggebers. Wird Gefahrgut übergeben, hat der Auftraggeber für eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Verpackung und Kennzeichnung zu sorgen. Kosten, die der TSE durch eine mangelhafte bzw. unzureichende Verpackung oder Kennzeichnung entstehen, hat der Auftraggeber der TSE zu ersetzen. Die TSE ist zur Überprüfung von Stückzahl, Menge oder Gewicht des Beförderungsgutes nur verpflichtet, wenn dies zumutbar, möglich und vereinbart ist. Die TSE ist nicht verpflichtet, Güter, die äußerlich erkennbare Beschädigungen aufweisen zur Beförderung anzunehmen, es sei denn, dass der Zustand des Gutes im Frachtbrief oder in einem anderen Begleitpapier besonders bescheinigt wird. Die TSE ist jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Übereinstimmung der Angaben des Auftraggebers mit der tatsächlichen Sendung zu überprüfen. Stellt sich heraus, dass die Sendung den Angaben des Auftraggebers nicht entspricht, ist die TSE zur sofortigen Entladung und Einlagerung auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers berechtigt.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, der TSE alle Begleitpapiere zu übergeben bzw. dafür zu sorgen, dass der TSE alle Begleitpapiere übergeben werden, welche die TSE zur Durchführung des Transportes und der Erfüllung der Zoll- und sonstigen verwaltungsbehördlichen Vorschriften bis zur Ablieferung an den Empfänger benötigt. Der Auftraggeber haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Dokumente. Der Auftraggeber hat der TSE alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch die Übergabe falscher oder unvollständiger Dokumente entstanden sind. Die TSE ist nicht verpflichtet, die Dokumente bei Übergabe auf deren Richtigkeit zu kontrollieren. Die Übersendung bzw. die Zurverfügungstellung von Ablieferbelegen in Form von CMR-Frachtbrief und/oder Lieferschein bzw. anderen Nachweisen erfolgt nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung bzw. Bestätigung in elektronischer Form. Für die Übersendung von Originalbelegen (z.B. original CMR-Frachtbrief) ist die TSE berechtigt, eine pauschale Bearbeitungs- und Versandgebühr von EUR 5,00 pro Beleg einzuheben.

Die Güter sind mangels anderslautender Vereinbarung vom Auftraggeber, dem Absender bzw. dem Empfänger zu verladen bzw. zu entladen. Bedient sich der Absender oder Empfänger eines Hilfspersonals, so haften diese Personen als Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers oder des Absenders. Die TSE haftet nur dann für die ordnungsgemäße Be- und Entladung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Die TSE kann hierfür ein gesondertes Entgelt verrechnen. Lade- und Entladefristen sowie Lieferfristen sind immer unverbindlich. Fixtermine müssen ausnahmslos und ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Die bloße Bekanntgabe bestimmter Be- oder Entladedaten reicht nicht aus. Für die Be- und Entladung des Gutes inklusive Dokumentenübergabe stehen jeweils 3 Stunden freie Zeit zur Verfügung. Ab der 4. angefangenen Stunde verrechnet die TSE dem Auftraggeber € 40,- pro angefangener Stunde. Ab der 8. Stunde ist die TSE zur Verrechnung eines Tagsatzes von € 450,00 berechtigt. Kann eine vereinbarte Be- oder Ablieferfrist durch Verschulden des Auftraggebers nicht eingehalten werden bzw. wird diese überschritten, so hat der Auftraggeber den dadurch entstandenen Schaden (z.B. Stehzeiten, Leerfahrten) vollständig zu ersetzen. Erfolgt eine zweite Zustellung, ist die TSE berechtigt, diese, wie auch jede weitere, in Rechnung zu stellen. Nachträgliche Änderungen der Be- und Entladefristen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Transporteurs und sind ohne diese für die TSE nicht bindend. Im Falle einer Annahmeverweigerung durch den Empfänger hat der Auftraggeber die TSE für die Rückbeförderung ein angemessenes Entgelt, jedoch mindestens in Höhe der vereinbarten Fracht, zu zahlen. Zusätzlich hat die TSE das Recht, das Gut auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers zu entladen.

Überladung

Die TSE ist berechtigt, bei einer drohenden Überladung die Fortsetzung der Beladung zu verweigern. Besteht der Auftraggeber dennoch auf die Beladung, kann die TSE die Durchführung des Transportes verweigern und das Gut auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers wieder abladen. Erfolgt die Beladung durch den Auftraggeber, kann die TSE die Abladung des Übergewichts auf Kosten des Auftraggebers verlangen. Bei Feststellung einer Überladung einer nicht von der TSE verladenen Sendung haftet der Auftraggeber für alle daraus entstandenen Strafen, Auslagen, Kosten und Schäden. Bei unrichtigen oder fehlerhaften Gewichtsangaben auf Frachtbrief oder anderen Begleitpapieren, die der TSE übergeben werden, haftet der Auftraggeber der TSE für alle aus einer Überladung resultierenden Auslagen, Kosten und Schäden. Zusätzlich ist die TSE berechtigt, die Durchführung des Transportes abzulehnen. Die TSE ist nicht verpflichtet das tatsächliche Gewicht der Ware bei der Beladung zu überprüfen und vertraut auf die richtigen Angaben auf Frachtbrief oder anderen Begleitpapieren.

Verjährung

Alle Ansprüche gegen die TSE, egal aus welchem Rechtsgrund und unabhängig vom Grad des Verschuldens, verjähren nach 6 Monaten, sofern nicht zwingende Bestimmungen andere Verjährungsfristen vorsehen. Die Verjährung beginnt mit der Kenntnis der Berechtigten auf einen Anspruch, spätestens jedoch mit der Ablieferung des Gutes.

Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtlicher Bestimmungen. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Kufstein.